



Fischereiverband  
Schwaben

# Satzung

des Fischereiverbandes Schwaben e.V.

[www.fischereiverband-schwaben.de](http://www.fischereiverband-schwaben.de)

## § 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverband Schwaben e.V. (nachstehend FVS genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg und erstreckt sich auf das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter VR 621 eingetragen.
3. Der FVS ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der FVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Zweck des FVS ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in möglichst natürlichem Zustand und die Hege eines artreichen Fischbestandes zum Wohle der Allgemeinheit, sowie die Vertretung der Belange der Fischerei in Schwaben durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden fischereilichen Vereinigungen und Personen.
3. Diesen Zweck will er erreichen durch:
  - a) Beratung und Information in allen Angelegenheiten der Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege;
  - b) Bewahrung und Förderung der Fischerei als Teil der Landeskultur;
  - c) Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer, zum Erhalt des ökologischen Gleichgewichtes und der Artenvielfalt;
  - d) Hege und Pflege der Fischbestände und Förderung einer ordnungsgemäßen Besetzung und Befischung der Gewässer unter Berücksichtigung des Artenschutzes;
  - e) Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden durch Schulung und Prüfung;
  - f) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Fischerei und ihres Schutzes sowie über die Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege der Gewässer im Rahmen des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes, sowie der Landschaftspflege
  - g) Förderung des fischereilichen Verbands-, Vereins- und Genossenschaftswesens;
  - h) Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Organisationen in allen Fragen der Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege.
4. Aufgabe des FVS ist außerdem die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Fischerjugend (§ 8) erfüllt diesen Zweck mit der Durchführung von Veranstaltungen der Jugendbildung, von Freizeitmaßnahmen sowie durch pädagogische Anleitung, Beratung und Ausbildung der Jugendleiter.
- 5.

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie die Revisoren sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verband in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der FVS besteht aus
  - 1.1 unmittelbaren Mitgliedern,
  - 1.2 mittelbaren Mitgliedern,
  - 1.3 Ehrenmitgliedern.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die dem Verband angehörige Fischereiorganisationen und Einzelmitglieder.
3. Mittelbare Mitglieder sind alle Mitglieder dieser Organisationen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Förderung der Fischerei besondere Verdienste erworben haben.
5. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet volles Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
6. Mit der Ehrenmitgliedschaft kann die Ehrenpräsidentschaft mit Sitz und Stimme im Vorstand verbunden werden. Zu Lebzeiten eines Ehrenpräsidenten kann dieser Titel keinem weiteren Ehrenmitglied verliehen werden.

### § 4 Aufnahme

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hat er Bedenken, so entscheidet der Verbandsausschuss.
2. Natürliche Personen dürfen als Einzelmitglieder nicht aufgenommen werden, wenn sie
  - a) aus einer dem Verband angehörigen Vereinigung ausgeschlossen und deren Ausschluss vom Verbandsausschuss innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Ausschlussverfahrens bestätigt wurde;
  - b) durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren haben.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
  - b) durch Auflösung oder Aufhebung einer dem Verband angeschlossenen Organisation.
  - c) durch Tod eines Einzelmitgliedes
- 2.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, den der Verbandsausschuss zu beschließen hat, wenn,

- a) schuldhaft schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen wurde. Ein solcher Verstoß liegt ebenfalls vor, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung weiterhin mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
  - b) das Ansehen des Verbandes erheblich geschädigt wurde.
  - c) ein Einzelmitglied durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren hat.
3. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Ein Einspruch hat schriftlich innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlusses an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
  4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Sie haben jedoch ihren Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

## § 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Beitragsordnung festzulegen, welche die Delegiertenversammlung beschließt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den FVS im Rahmen seiner Satzung.
2. Die Mitglieder haben an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitzuarbeiten, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und die Organe des Verbandes in ihrer Arbeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sollten kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das ein Mitglied des FVS bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass es sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt.

## § 8 Fischerjugend

1. Jugendliche, soweit sie einer Angelfischereivereinigung angehören, bilden die „Fischerjugend des FVS“.
2. Zweck der Fischerjugend sind die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend und die Jugendpflege.
3. Die Fischerjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet nach einem vom Verbandsausschuss zu bestätigenden Haushaltsplan über die Verwendung der ihr zufließenden Gelder in eigener Zuständigkeit. Der Rechnungsabschluss ist dem Jugendausschuss, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung vorzulegen.
4. Die Fischerjugend wird von der Bezirksjugendleitung geführt. Sie setzt sich zusammen aus dem Bezirksjugendleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendschatzmeister, dem Jugendschifführer, dem Jugendsportwart und zwei Beisitzern.
5. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus der Bezirksjugendleitung und den Jugendleitern der dem FVS angeschlossenen Vereine. Er wählt für die Dauer des Verbandsvorstandes die Mitglieder der Bezirksjugendleitung. Die

Wahl des Bezirksjugendleiters bedarf der Bestätigung der Delegiertenversammlung.

6. Die Fischerjugend wird im Rahmen des Haushaltes durch Förderungsmittel unterstützt. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Fischerjugend zu unterrichten.
7. Beschlüsse der Fischerjugend sind dem Vorstand vorzulegen. Ein Beschluss der Fischerjugend, der nach Feststellung des Vorstandes gegen die Satzung des FVS verstößt oder deren Sinn und Zweck widerspricht, wird zur erneuten Beratung zurückgegeben. Wird der Beschluss bestätigt, trifft die Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen die Satzung oder ein Widerspruch gegen deren Sinn und Zweck vorliegt, der Verbandsausschuss endgültig.
8. Der Bezirksjugendleiter ist auf Wunsch von allen Organen des FVS, seinen Mitgliedern und den angeschlossenen Fischereiorganisationen in Jugendangelegenheiten zu hören.
9. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendausschuss zu erlassen ist.

## § 9 Organe des FVS

1. Organe des FVS sind:
  - 1.1 der Vorstand,
  - 1.2 der Verbandsausschuss,
  - 1.3 die Delegiertenversammlung.
2. Vorstand und Verbandsausschuss werden auf vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Gremien im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode vorzeitig aus, so wird für die Zwischenzeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter bestimmt.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) zwei Vizepräsidenten  
(je ein Vertreter für die Angel- und die Berufsfischerei),
  - c) dem Geschäftsführer,  
(sofern im Ehrenamt)
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Vertreter für den Gewässerschutz,
  - f) dem Vertreter der Angelfischerei,
  - g) dem Vertreter der Berufs- und Nebenberufsfischerei,
  - h) dem Bezirksjugendleiter.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins nach § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Einzelvertretungsbefugnis der Vizepräsidenten wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten. Der Präsident führt den Vorsitz in allen Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses und leitet die Delegiertenversammlung, im Verhinderungsfall ein von ihm bestellter Vertreter.
3. Einberufungs- und Abstimmungsmodalitäten regelt die Geschäftsordnung.

## § 11 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) dem Fachberater für das Fischereiwesen des Bezirkes Schwaben,
  - c) den Obmännern der Landkreise,
  - d) je einem Vertreter der einzelnen Fachbereiche,
  - e) einem Vertreter der Einzelmitglieder ohne Fachbereich,
  - f) den Justifiaren.
2. Die Fachbereiche gliedern sich in:
  - a) Angelfischerei und Casting
  - b) Ausbildung
  - c) Jugend
  - d) Teichwirte
  - e) Kleinteichwirte
  - f) Forellenzuchtbetriebe
  - g) Seenfischerei
  - h) Bach- und Flussfischerei
3. Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er berät den Vorstand im Aufgabenbereich des Verbandes.
  - b) Er hat bei den Mitgliedern aufgetretene Probleme, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, dem Vorstand vorzutragen und kann Maßnahmen empfehlen.
  - c) Die Obmänner der Landkreise haben in ihrem Bereich die Belange der Fischerei wahrzunehmen und insbesondere den Kontakt mit den Verwaltungsbehörden und den Mitgliedern zu halten.

## § 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des FVS.  
Sie setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses
  - c) den Ehrenmitgliedern
  - d) den Delegierten der Mitglieder

Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher mit normaler Post zuzusenden. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Jede Mitgliedsorganisation bis zu 100 Mitgliedern kann einen stimmberechtigten Delegierten entsenden und je angefangene 100 Mitglieder einen weiteren. Entscheidend ist der Mitgliederstand am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres und die Entrichtung der Beiträge für die gemeldeten Mitglieder.
3. Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten der Einzelmitglieder wird die Verhältniszahl durch Teilung des Gesamtbeitrages der Mitgliedsorganisationen (ohne Versicherungsbeiträge) durch den Gesamtbeitrag der Einzelmitglieder

(ohne Versicherungsbeiträge) ermittelt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Mitgliedsorganisationen wird durch die Verhältniszahl geteilt und ergibt die Anzahl der Delegierten der Einzelmitglieder. Diese Anzahl wird auf die einzelnen Fachgruppen im Verhältnis ihres Beitragsaufkommens verteilt. Die Mitglieder der Fachgruppen wählen ihre Delegierten in ihren Versammlungen für 4 Jahre.

4. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat alljährlich spätestens bis zum 30. Juni stattzufinden.
5. Eine Delegiertenversammlung ist des weiteren einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn es mindestens ein Fünftel der Delegierten verlangt.
6. Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie der Delegierten gemäß Satzung des Landesfischereiverbandes Bayern, sowie die Bestätigung des Jugendleiters.
  - b) Wahl und Abberufung der Revisoren und ihrer Stellvertreter.
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes.
  - d) Erteilung der Entlastung
  - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des FVS. Für eine Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
  - h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Berufungsfall nach § 5 Abs. 2
  - i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche der Delegiertenversammlung vom Vorstand, vom Verbandsausschuss oder durch schriftlichen Antrag eines unmittelbaren Mitgliedes vorgelegt werden.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Ein Stimmberechtigter kann noch einen weiteren Stimmberechtigten seiner Organisation vertreten.

## § 13 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des FVS wählt die Delegiertenversammlung zwei Revisoren und zwei Ersatzleute.  
Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.
2. Den Revisoren obliegt
  - a) die Überprüfung der Rechnungs- und Kassenführung
  - b) die Überprüfung der Jahresrechnung
3. Der schriftliche Revisionsbericht ist dem Vorstand vorzulegen und von einem der Revisoren der Delegiertenversammlung vorzutragen.  
Sind die Voraussetzungen gegeben, stellt ein Revisor den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## § 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des FVS, bei Schädigung des Ansehens des Verbandes durch Mitglieder, bei Verstößen gegen Satzung und die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse und Ordnungen wird ein Schiedsgericht geschaffen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen, von denen mindestens eine Person die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat.
3. Die Berufung der Mitglieder des Schiedsgerichtes und das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## § 15 Schwäbischer Fischereitag

1. Jährlich soll als öffentliche Veranstaltung der Schwäbische Fischereitag abgehalten werden.
2. Er soll eine Kundgebung der Fischer im Regierungsbezirk Schwaben sein, die Bedeutung der Fischerei in Schwaben aufzeigen und Stellung zu den aktuellen Problemen der Fischerei und des Gewässerschutzes nehmen.
3. In der Regel umfasst der Schwäbische Fischereitag auch die jährliche Delegiertenversammlung.

## § 16 Auflösung

1. Der FVS kann nur von einer satzungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 12 aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Änderung des bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandenes Vermögen an den Bezirk Schwaben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes zu verwenden hat.

## § 17 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2010 in Kraft und ersetzt die bisherige.
2. Der Präsident ist ermächtigt, etwa zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.